

Vereinbarung

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 NÖ Landarbeitsordnung (Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen) sowie § 5 Abs. 7 des Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich wird für die Dauer des von ____ bis ____ befristeten Dienstverhältnisses eine besondere Verteilung der Normalarbeitszeit vereinbart. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf auf höchstens 60 Stunden ausgedehnt werden, wobei mindestens ein Tag pro Arbeitswoche zur Gänze arbeitsfrei bleiben muss. Die tägliche Normalarbeitszeit kann auf maximal 12 Stunden ausgedehnt werden. Der Zeitausgleich, der zur Erreichung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden erforderlich ist, ist in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen zu gewähren.

Für Mehrarbeitsstunden im Rahmen dieser Durchrechnungsvereinbarung fällt kein Überstundenzuschlag an, sofern ein Ausgleich erfolgt.

Werden Mehrarbeitsstunden während des vereinbarten Durchrechnungszeitraums nicht ausgeglichen, so ist jedoch für diese Stunden ein Überstundenzuschlag von grundsätzlich 50 % zu bezahlen. Verbleiben am Ende des Durchrechnungszeitraumes bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses Minusstunden (Wenigerarbeitsstunden des Dienstnehmers), so besteht für den Dienstnehmer keine Verpflichtung zur Entgeltrückzahlung. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Selbstkündigung, der berechtigten Entlassung und des unbegründeten vorzeitigen Dienstaustrittes.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit (inkl. allfälliger Überstunden) ist jedenfalls mit höchstens 60 Stunden begrenzt.

-----, -----